

1364 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (1244 der Beilagen): Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen

Die Bundesregierung hat am 22. April 1969 den Entwurf eines Bundesgesetzes über montanistische Studienrichtungen im Nationalrat eingebracht. Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, das die Grundsätze für eine Neugestaltung der Studienvorschriften an den wissenschaftlichen Hochschulen enthält, sieht nämlich vor, daß die nähere Regelung bezüglich der einzelnen Studienrichtungen besonderen Studiengesetzen vorbehalten bleibt. Als erstes besonderes Studiengesetz wurde das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen bereits verabschiedet und als nächstes am 26. März 1969 das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen im Nationalrat eingebracht. Das vorliegende Bundesgesetz ist demnach das dritte besondere Studiengesetz und folgt in seinem Aufbau sowie in einer Reihe von Bestimmungen allgemeiner Art dem Bundesgesetz über technische Studienrichtungen.

Der Unterrichtsausschuß hat sich mit diesem Gesetzentwurf erstmals in seiner Sitzung am 18. Juni 1969 in Gegenwart des Bundesministers für Unterricht Dr. Mock befaßt. Es wurde der einstimmige Beschluß gefaßt, einen Unterausschuß einzusetzen, dem folgende Abgeordnete angehörten: Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer, Doktor Hertha Firnberg, Dr. Geißler, Doktor Gruber, Dr. Stella Klein-Löw, Lanc, Leisser, Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Luptowits und Dr. Scrinzi.

Dieser Unterausschuß hat dem Unterrichtsausschuß am 4. Juli 1969 als Ergebnis seiner Tätigkeit einen Bericht mit 26 Abänderungsvorschlägen zum Gesetzentwurf vorgelegt.

Meritorische Abänderungen von größerer Wichtigkeit waren: der Einbau einer Studienrichtung „Werkstoffwissenschaften“ im § 4 Abs. 1, was weitere Veränderungen im § 6 (Einbau einer neuen lit. i) und die Streichung des Studienzweiges „Werkstoffwesen“ im § 9 Abs. 4 lit. e Z. 5 der Regierungsvorlage zur Folge hatte. Die Prüfungsfächer im Studienzweig „Montangeologie“ wurden näher umschrieben (§ 6, neue lit. j)).

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Schaffung neuer Studienrichtungen im Wege der Studienordnung (§ 9 Abs. 2 der Regierungsvorlage) wurde gestrichen. Hinsichtlich der Prüfungsfächer wurden die Änderungsmöglichkeiten auf deren Bezeichnung bzw. Zusammenfassung oder Teilung (§ 9 Abs. 3 der Regierungsvorlage) eingeschränkt.

Von ganz besonderer Bedeutung ist der versuchsweise Einbau der Studienkommissionen durch Einfügung eines neuen § 12 in den Gesetzentwurf. Da die Bestimmungen über die Studienkommissionen wörtlich mit den diesbezüglichen Bestimmungen im Bericht zum Bundesgesetz über technische Studienrichtungen (1225 der Beilagen) übereinstimmen, wird hinsichtlich der Einzelheiten auf die in diesem Ausschussbericht enthaltenen Ausführungen (1363 der Beilagen) verwiesen.

Der Unterrichtsausschuß hat den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Gesetzestext mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 4. Juli 1969

Dr. Geißler
Berichterstatter

Dr. Gruber
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über montanistische Studienrichtungen

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Grundsätze und Ziele

Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Studienrichtungen sind im Sinne der Grundsätze und Ziele des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zur Entwicklung der montanistischen Wissenschaften, zum Zwecke der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und darüber hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher und konstruktiver Arbeit auf dem Gebiet der montanistischen Wissenschaften zu gestalten.

§ 2. Akademische Grade

(1) An die Absolventen der Diplomstudien der in § 4 angeführten Studienrichtungen wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“, verliehen.

(2) An die Absolventen des Diplomstudiums des in § 4 Abs. 3 lit. b angeführten Studienzweiges „Montangeologie“ wird der akademische Grad „Magister der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum naturalium“, abgekürzt „Mag. rer. nat.“ verliehen.

(3) An die Absolventen der Doktoratsstudien (§ 11) wird der akademische Grad „Doktor der montanistischen Wissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor rerum montanarum“, abgekürzt „Dr. mont.“, verliehen.

II. ABSCHNITT

Diplomstudien

§ 3. Studiendauer und Studienabschnitte

(1) Das Studium zur Erwerbung des im § 2 Abs. 1 genannten Diplomgrades besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert die In-

skription von neun Semestern. Für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Ablegung der zweiten Diplomprüfung ist ein Zeitraum von einem weiteren Semester vorzusehen; eine Inskription ist nicht erforderlich.

(2) Die zwei Studienabschnitte umfassen je fünf Semester.

(3) Die zuständige akademische Behörde hat auf Antrag des Studierenden die Inskription von einem Semester, höchstens aber von zwei Semestern zu erlassen, wenn der Studierende die vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert (§ 10 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) und den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung (§ 10 Abs. 1 zweiter Satz) abgelegt hat.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 4. Studienrichtungen und Studienzweige

(1) Folgende Studienrichtungen sind einzurichten:

- a) Bergwesen;
- b) Erdölwesen;
- c) Markscheidewesen;
- d) Angewandte Geophysik;
- e) Hüttenwesen;
- f) Gesteinshüttenwesen;
- g) Montanmaschinenwesen;
- h) Kunststofftechnik;
- i) Werkstoffwissenschaften.

(2) Werden innerhalb einer Studienrichtung Gruppen von Fächern zur Wahl gestellt, die nur gemeinsam gewählt werden dürfen, so sind solche Wahlfächergruppen als Studienzweige zu bezeichnen.

(3) Folgende Studienzweige sind einzurichten:

- a) In der Studienrichtung „Hüttenwesen“:
 1. Eisenhüttenwesen;
 2. Metallhüttenwesen;
 3. Verformungswesen;
 4. Metallkunde;
 5. Gießereiwesen;
 6. Betriebs- und Energiewirtschaft.
- b) Montangeologie.

§ 5. Erste Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung setzt die Erfüllung der im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgesetzten Bedingungen voraus.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten

- a) entweder in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern,
- b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten:

aa) Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens zwei, höchstens aber drei vom Kandidaten anzugebende Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung. Die übrigen Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen;

bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer bzw. diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteile.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Vorlesungen, allenfalls auch von Repetitorien, so zerfällt diese Teilprüfung in so viele Prüfungsteile, als Lehrveranstaltungen eingerichtet sind. Teilprüfungen und Prüfungsteile von solchen können frühestens nach Abschluß der ihren Stoff betreffenden Lehrveranstaltungen abgelegt werden.

(5) Die Studienpläne können vor Ablegung bestimmter Teilprüfungen oder Prüfungsteile die erfolgreiche Ablegung einzelner die notwendigen Vorkenntnisse nachweisenden Teilprüfungen oder Prüfungsteile vorsehen. Für das Erlöschen der Wirksamkeit von Prüfungsteilen sind die Bestimmungen des § 31 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.

(6) Zerfällt eine Teilprüfung in mehrere Prüfungsteile, so sind bei der Wiederholung dieser Prüfungsteile die Bestimmungen des § 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzu-

wenden. Hat der Studierende mehr als einen Prüfungsteil zunächst ohne Erfolg abgelegt, so ist die letzte (dritte) zulässige Wiederholung dieser Prüfungsteile gemeinsam als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzugeben. Der Prüfungssenat hat aus den Leitern der betreffenden Lehrveranstaltungen, mindestens aber aus einem Vorsitzenden und zwei Prüfungskommissionären zu bestehen.

(7) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so gilt sie nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde (§ 29 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(8) Für die Wiederholung von Vorprüfungen sind die Bestimmungen der Abs. 6 und 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 6. Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung

Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) In der Studienrichtung „Bergwesen“:
 1. Mathematik und Darstellende Geometrie;
 2. Physik und Technische Mechanik;
 3. Chemie;
 4. Mineralogie und Geologie;
 5. Maschinenbau und Elektrotechnik;
 6. Wirtschafts- und Betriebswissenschaften.
- b) In der Studienrichtung „Erdölwesen“:
 1. Mathematik und Darstellende Geometrie;
 2. Physik und Technische Mechanik;
 3. Chemie;
 4. Mineralogie und Geologie;
 5. Maschinenbau und Elektrotechnik;
 6. Wirtschafts- und Betriebswissenschaften.
- c) In der Studienrichtung „Markscheidewesen“:
 1. Mathematik und Darstellende Geometrie;
 2. Physik und Technische Mechanik;
 3. Chemie;
 4. Mineralogie und Geologie;
 5. Vermessungskunde und Markscheidkunde;
 6. Elektrotechnik.
- d) In der Studienrichtung „Angewandte Geophysik“:
 1. Mathematik und Darstellende Geometrie;
 2. Physik und Technische Mechanik;
 3. Chemie;
 4. Mineralogie und Geologie;
 5. Elektrotechnik.
- e) In der Studienrichtung „Hüttenwesen“:
 1. Mathematik und Darstellende Geometrie;
 2. Physik und Technische Mechanik;
 3. Chemie;
 4. Maschinenbau und Elektrotechnik;
 5. Wirtschafts- und Betriebswissenschaften.

- f) In der Studienrichtung „Gesteinshüttenwesen“:
1. Mathematik und Darstellende Geometrie;
 2. Physik und Technische Mechanik;
 3. Chemie;
 4. Maschinenbau und Elektrotechnik;
 5. Wirtschafts- und Betriebswissenschaften.
- g) In der Studienrichtung „Montanmaschinenwesen“:
1. Mathematik und Darstellende Geometrie;
 2. Physik und Technische Mechanik;
 3. Mechanische Technologie;
 4. Maschinenbau und Elektrotechnik;
 5. Wirtschafts- und Betriebswissenschaften.
- h) In der Studienrichtung „Kunststofftechnik“:
1. Mathematik und Darstellende Geometrie;
 2. Physik und Technische Mechanik;
 3. Chemie;
 4. Maschinenbau und Elektrotechnik;
 5. Wirtschafts- und Betriebswissenschaften.
- i) In der Studienrichtung „Werkstoffwissenschaften“:
1. Mathematik und Darstellende Geometrie;
 2. Physik und Technische Mechanik;
 3. Chemie und Mineralogie;
 4. Maschinenbau und Elektrotechnik;
 5. Mechanische Technologie.
- j) Im Studienzweig „Montangeologie“:
1. Geologie;
 2. Paläontologie;
 3. Petrologie.

§ 7. Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung setzt die Erfüllung der im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgesetzten Bedingungen voraus.

(2) Ordentliche Hörer, die im zweiten Studienabschnitt die Studienrichtung wechseln, haben bis zur Anmeldung zur zweiten Diplomprüfung ihre bisherigen Studien durch Ablegung der ersten Diplomprüfung in den für die neue Studienrichtung fehlenden Prüfungsfächern zu ergänzen.

(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 8. Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der gewählten Studienrichtung zugehörigen Fach zu entnehmen.

(2) Der ordentliche Hochschulprofessor, außerordentliche Hochschulprofessor, emeritierte Hochschulprofessor, Honorarprofessor oder

Hochschuldozent, der den Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit betreut und die Begutachtung der Diplomarbeit übernimmt, hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist.

(3) Die zuständige akademische Behörde hat dafür zu sorgen, daß eine genügende Zahl von Themen für Diplomarbeiten vorgeschlagen wird (§ 5 Abs. 2 lit. f und § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

§ 9. Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung

(1) Auf Antrag des Kandidaten hat der Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 3 vorgesehenen Prüfungsfächer zum Teil gegen Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ausgetauscht werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsausbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmungen gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung, gemessen an der Stundenzahl der für sie auf Grund des Studienplanes zu inskribierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die weggefallenen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu inskribieren.

(2) Sofern die im Abs. 3 genannten Prüfungsfächer eine Wandlung in ihrer Bedeutung und ihrem Inhalt erfahren, kann in den Studienordnungen angeordnet werden, einzelnen dieser Prüfungsfächer einschließlich der Wahlfächer eine andere Bezeichnung zu geben, sie zusammenzufassen oder zu teilen.

(3) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind unter Bedachtnahme auf Abs. 1:

- a) In der Studienrichtung „Bergwesen“:

1. Bergbaukunde;
2. Aufbereitungslehre;
3. Bergmaschinenkunde;
4. Lagerstättenkunde;
5. Markscheidekunde;
6. ein Wahlfach, das die Pflichtfächer sinnvoll ergänzt und für das mit Hilfe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen in ausreichendem Maße durchgeführt werden können.

- b) In der Studienrichtung „Erdölwesen“:
1. Tiefbohrtechnik und Erdölgewinnung;
 2. Lagerstättenphysik und Lagerstätten-technik;
 3. Angewandte Geophysik;
 4. Erdölmaschinenkunde und Rohrleitungs-
bau;
 5. ein Wahlfach, das die Pflichtfächer sinn-
voll ergänzt und für das mit Hilfe der
vorhandenen Lehr- und Forschungsein-
richtungen Lehrveranstaltungen in aus-
reichendem Maße durchgeführt werden
können.
- c) In der Studienrichtung „Markscheide-
wesen“:
1. Markscheidekunde einschließlich Landes-
vermessung;
 2. Bergschadenkunde;
 3. Bergbaukunde;
 4. Lagerstättenkunde;
 5. ein Wahlfach, das die Pflichtfächer sinn-
voll ergänzt und für das mit Hilfe
der vorhandenen Lehr- und Forschungs-
einrichtungen Lehrveranstaltungen in
ausreichendem Maße durchgeführt
werden können.
- d) In der Studienrichtung „Angewandte Geo-
physik“:
1. Angewandte Geophysik;
 2. Theoretische Physik;
 3. Elektronik;
 4. Lagerstättenkunde;
 5. Prospektion;
 6. ein Wahlfach, das die Pflichtfächer sinn-
voll ergänzt und für das mit Hilfe der
vorhandenen Lehr- und Forschungsein-
richtungen Lehrveranstaltungen in aus-
reichendem Maße durchgeführt werden
können.
- e) In der Studienrichtung „Hüttenwesen“ nach
Wahl des Kandidaten:
1. Studienzweig „Eisenhüttenwesen“:
 - aa) Eisenhüttenkunde;
 - bb) Wärmetechnik und Ofenbau;
 - cc) Metallkunde und Werkstoffprüfung;
 - dd) Formgebungstechnik und Hütten-
maschinenkunde.
 2. Studienzweig „Metallhüttenwesen“:
 - aa) Metallhüttenkunde;
 - bb) Wärmetechnik und Ofenbau;
 - cc) Metallkunde und Werkstoffprüfung;
 - dd) Formgebungstechnik und Hütten-
maschinenkunde.
 3. Studienzweig „Verformungswesen“:
 - aa) Formgebungstechnik und Hütten-
maschinenkunde;
 - bb) Hüttenkunde;
 - cc) Metallkunde;
 - dd) Wärmetechnik und Ofenbau.
4. Studienzweig „Metallkunde“:
- aa) Metallkunde und Werkstoffprüfung;
 - bb) Metallphysik;
 - cc) Hüttenkunde;
 - dd) Formgebungstechnik.
5. Studienzweig „Gießereiwesen“:
- aa) Gießereikunde;
 - bb) Hüttenkunde;
 - cc) Wärmetechnik und Ofenbau;
 - dd) Metallkunde und Werkstoffprüfung.
6. Studienzweig „Betriebs- und Energie-
wirtschaft“:
- aa) Wirtschafts- und Betriebswissen-
schaften einschließlich Unter-
nehmensführung;
 - bb) Hüttenkunde;
 - cc) Wärmetechnik, Ofenbau und Ener-
giewirtschaft;
 - dd) Formgebungstechnik und Hütten-
maschinenkunde.
- f) In der Studienrichtung „Gesteinshütten-
wesen“:
1. Gesteinhüttenkunde;
 2. Aufbereitungslehre;
 3. Wärmetechnik und Ofenbau;
 4. Mineralogie und Gesteinskunde;
 5. ein Wahlfach, das die Pflichtfächer sinn-
voll ergänzt und für das mit Hilfe der
vorhandenen Lehr- und Forschungsein-
richtungen Lehrveranstaltungen in aus-
reichendem Maße durchgeführt werden
können.
- g) In der Studienrichtung „Montanmaschinen-
wesen“:
1. Montanmaschinenbau;
 2. Allgemeiner Maschinenbau;
 3. Wärmetechnik und Ofenbau;
 4. ein Wahlfach, das die Pflichtfächer sinn-
voll ergänzt und für das mit Hilfe der
vorhandenen Lehr- und Forschungsein-
richtungen Lehrveranstaltungen in aus-
reichendem Maße durchgeführt werden
können.
- h) In der Studienrichtung „Kunststofftech-
nik“:
1. Chemie der Kunststoffe;
 2. Technologie und Verarbeitung der
Kunststoffe;
 3. Prüfung der Kunststoffe;
 4. Entwerfen und Konstruieren in Kunst-
und Verbundstoffen;
 5. ein Wahlfach, das die Pflichtfächer sinn-
voll ergänzt und für das mit Hilfe der
vorhandenen Lehr- und Forschungsein-
richtungen Lehrveranstaltungen in aus-

reichendem Maße durchgeführt werden können.

i) In der Studienrichtung „Werkstoffwissenschaften“:

1. Metallkunde und Werkstoffprüfung;
2. Werkstoffkunde nichtmetallischer Werkstoffe;
3. Hüttenkunde und Formgebungstechnik;
4. Kunststofftechnik;
5. ein Wahlfach, das die Pflichtfächer sinnvoll ergänzt und für das mit Hilfe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen in ausreichendem Maße durchgeführt werden können.

j) Im Studienzweig „Montangeologie“:

1. Geologie;
2. Lagerstättenkunde;
3. Angewandte Geophysik;
4. Angewandte Geochemie;
5. Grundzüge des Berg- und Erdölwesens;
6. ein Wahlfach, das die Pflichtfächer sinnvoll ergänzt und für das mit Hilfe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen in ausreichendem Maße durchgeführt werden können.

§ 10. Durchführung der zweiten Diplomprüfung

(1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern gemäß § 9 abzulegen. Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und besteht aus zwei Prüfungsfächern:

- a) dem Prüfungsfach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) dem Prüfungsfach, das als Schwerpunkt der Studienrichtung (des Studienzweiges) anzusehen ist.

Würde sich gemäß lit. a und lit. b das gleiche Prüfungsfach ergeben, so hat der Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung nach Anhörung des Kandidaten ein zweites Prüfungsfach so zu bestimmen, daß es zusammen mit dem ersten Prüfungsfach einen Gesamtüberblick über die wissenschaftliche Berufsvorbildung gibt. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(2) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen, so erstreckt sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer.

(3) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden.

III. ABSCHNITT

Doktoratsstudien

§ 11. Doktorat der montanistischen Wissenschaften

(1) Voraussetzung für die Erwerbung des Doktorates der montanistischen Wissenschaften ist die Ablegung der zweiten Diplomprüfung einer der in diesem Bundesgesetz geregelten Studienrichtungen oder die Ablegung der abschließenden Diplomprüfung einer gleichwertigen (§ 21 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule absolvierten Studienrichtung.

(2) Eine Inskription ist abweichend von den Bestimmungen des § 14 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nicht zu fordern. Gemäß § 21 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes notwendige ergänzende Studien und Prüfungen sind bis zur Vorlage der Dissertation nachzutragen. § 21 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes gilt sinngemäß.

(3) Das Thema der Dissertation ist den auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichteten Studien der montanistischen Wissenschaften zu entnehmen.

(4) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

- a) das Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist;
- b) ein Fach, das vom Präses der zuständigen Prüfungskommission nach Anhörung des Kandidaten und der Begutachtung der Dissertation auf Grund des thematischen Zusammenhangs mit der Dissertation zu bestimmen ist. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(5) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in der Form einer kommissionellen Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten ist.

IV. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen, Durchführungsbestimmungen und Vollziehung

§ 12. Studienkommissionen

(1) Für die Dauer der Studienjahre 1969/70 und 1970/71 ist an den Hochschulen, denen gemäß § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Einrichtung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien obliegt, für jede

Studienrichtung eine Studienkommission einzusetzen.

(2) Die Studienkommissionen sind zuständige akademische Behörde zur Erlassung der Studienpläne gemäß § 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. Abweichend von den Bestimmungen des § 9 dieses Bundesgesetzes obliegen ihnen während des in Abs. 1 genannten Zeitraumes Bewilligungen gemäß § 9 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes. Weiters gehören in ihren Aufgabenbereich die Ausarbeitung von Empfehlungen über die Gestaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Befassung mit den Ursachen von Studienverzögerungen und die Ausarbeitung von Empfehlungen zu ihrer Beseitigung.

(3) Jeder Studienkommission haben in gleicher Zahl, mindestens aber drei Vertreter folgender drei Gruppen anzugehören:

- a) Hochschulprofessoren;
- b) Hochschulassistenten, Hochschuldozenten, Lektoren, Lehrbeauftragte, Beamte und Vertragsbedienstete des wissenschaftlichen Dienstes, Bundeslehrer und Vertragslehrer, Vertragsassistenten;
- c) Studenten.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Vertreter der Hochschulprofessoren sind von der zuständigen akademischen Behörde, die Vertreter der Hochschulassistenten (sowie der anderen unter lit. b erwähnten Personengruppen) sind von einer vom Vorsitzenden des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer einzuberufenden Versammlung, die Vertreter der Studenten sind vom zuständigen Fachschaftsausschuss der Österreichischen Hochschülerschaft zu entsenden.

(4) Die Studienkommissionen sind erstmalig vom Rektor einzuberufen. Sie haben in ihrer ersten Sitzung einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Hochschulprofessoren zu wählen. Die Bestimmungen des § 27 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Zu einem Beschluß der Studienkommission ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden Mitglieder für den Antrag gestimmt hat. Der Vorsitzende stimmt mit. Ein Beschluß kommt jedoch nicht zustande, wenn alle Mitglieder einer der im Abs. 3 genannten Gruppen geschlossen gegen den Antrag gestimmt haben. Im übrigen sind auf die Geschäftsführung der Studienkommission die Bestimmungen des § 25 des Hochschul-Organisationsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Bestimmungen des § 5 des Hochschul-Organisationsgesetzes gelten sinngemäß.

§ 13. Übergangsbestimmungen

(1) Das Studienjahr 1968/69 ist ordentlichen Hörern, die sich gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes den auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Studienvorschriften unterworfen und im Studienjahr 1968/69 Lehrveranstaltungen einer der durch dieses Bundesgesetz geschaffenen Studienrichtung inskribiert haben, in die gemäß § 3 festgesetzte Semesterzahl einzurechnen.

(2) Im Studienjahr 1968/69 inskribierte Lehrveranstaltungen gelten auch dann als ordnungsgemäß inskribiert, wenn sie nach dem Studienplan erst in einem der folgenden Semester zu inskribieren wären.

(3) Lehrveranstaltungen, die nach den zu erlassenden Studienplänen (§ 17 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) schon zu einem früheren Zeitpunkt hätten inskribiert werden sollen, sind bis zum Antreten zur nächsten Diplomprüfung nachzuholen.

(4) Für ordentliche Hörer, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begonnen haben und sich den neuen Studienvorschriften nicht gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes unterwerfen, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind anzuwenden;
- b) die neuerliche Inskription von Lehrveranstaltungen ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 30 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes erforderlich;
- c) das Zeugnis über die I. Staatsprüfung ist auszustellen, wenn aus allen Prüfungsgegenständen der I. Staatsprüfung Einzelprüfungen mit Erfolg abgelegt wurden.

(5) Personen, die an der Montanistischen Hochschule in Leoben die zweite Staatsprüfung abgelegt haben, sind zur Führung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ (§ 2 Abs. 1) berechtigt. Auf Studierende, die im Sinne des § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ihr Studium nach den bisher geltenden Studienvorschriften vollenden, sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 anzuwenden.

§ 14. Durchführungsbestimmungen

(1) Die Studienordnungen für die im § 4 aufgezählten Studien sowie die Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der montanistischen Wissenschaften sind auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit

den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu erlassen.

(2) Die Durchführung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien ist durch geeignete Lehr- und Forschungseinrichtungen auf dem Gebiete der montanistischen Wissenschaften zu sichern. Diese Lehr- und Forschungseinrichtungen (§§ 58 bis 62 Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 154/1955) sowie die von ihnen durchgeführten Forschungsprogramme haben den im

§ 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgelegten Zielen zu dienen.

§ 15. Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1969 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht betraut.